

Beitragsordnung des Vereins „Leipziger Bündnis gegen Depression e.V.“

Fassung gem. Beschluss der Gründungsversammlung vom 09.07.2013

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 5 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

Mitgliedsart	Beitrag/EUR
Jahresmitgliedschaft Vollzahler	20
Jahresmitgliedschaft ermäßigt	15
Fördermitgliedschaft	35
Gruppenmitgliedschaft	50
Ehrenmitgliedschaft	Frei
Kostenlose Mitgliedschaft	0

§ 3 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Schatzmeister mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine temporäre Reduktion des Vereinsbeitrages bis hin zur Beitragsfreiheit denjenigen Personen zuzuerkennen, welche ehrenamtlich zeitaufwendige, immer wiederkehrende Arbeiten für den Verein durchführen (siehe kostenlose Mitgliedschaft)

§ 5 Fälligkeit und Art der Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann frei gewählt werden.
- (2) Für den ermäßigten Beitrag und die kostenfreie Mitgliedschaft sind keine Nachweise erforderlich. Der ermäßigte Beitrag gilt für Schüler, Studenten, Leipzig-Pass-Inhaber und Inhaber des Ehrenamtspasses.
- (3) Die kostenlose Mitgliedschaft wird im persönlichen Gespräch genehmigt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal pro Kalenderjahr bis zum 31.05. zu entrichten. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, wird nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben.
- (5) Zur Vereinfachung der Beitragserhebung soll dem Verein eine Lastschrifteneinzugsermächtigung erteilt werden. Der Beitragseinzug erfolgt zum Fälligkeitstermin.
- (6) Änderungen der Kontonummer und/oder der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Bankgebühren durch nicht durchführbare Einzugsaufträge sind dem Verein zu erstatten.

§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt erstmals für das Kalenderjahr 2013 Beiträge.
- (2) Der Beitrag wird fällig, sobald die Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand bestätigt wurde.
- (3) Gem. Satzung § 4.5 endet die Mitgliedschaft durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung bis zum 30.09. des lfd. Jahres an den Vorstand. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Eine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- (2) Gem. Satzung § 4.6 kann ein Mitglied außerdem ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.